

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2020/MC/049
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 13.08.2020
		Verfasser: Herr R. Jennerjahn
		FBL: Herr J. Banek
Abwägungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Mühlenfeld" der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	09.09.2020	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die während der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB auf der Grundlage, des in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokolls abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BauGB den betreffenden Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V

§ 1 Abs. 7 BauGB

Die Stadtvertretung Malchin hat mit Beschluss 2020/MC/007 vom 09.04.2020 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“ der Stadt Malchin gebilligt und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden beschlossen. Der Planentwurf lag vom 04.05.2020 bis zum 05.06.2020 im Rathaus der Stadt Malchin öffentlich aus. Außerdem wurden die auszulegenden Unterlagen in das Internet unter www.malchin.de eingestellt.

Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken gegen den Entwurf des B-Planes Nr. 1 vorgebracht. Die Hinweise werden gemäß anliegendem Abwägungsprotokoll berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Malchin entstehen keine Kosten. Die Finanzierung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens obliegt gemäß städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Malchin und der Firma MES Solar XXX GmbH & Co KG Parchim vom 21.06.2017 dem Vorhabenträger.

Anlagen:

Abwägungsprotokoll

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

(ausgelegte Unterlagen: Entwurf B-Plan Nr. 1 der Stadt Malchin, Planzeichnung und Begründung, vom 11.03.2020)

Nr.	Verfasser/in, Datum und Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Sachaufklärung
	Bundes- und Landesbehörden	
1	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg. Seenplatte (19.05.2020)</p> <p>„Die Prüfung der Unterlagen hat Folgendes ergeben:</p> <p>Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V erfolgte zu den Planungsinhalten des Bebauungsplans zuletzt mit Schreiben vom 21.09.2017 eine ausführliche landesplanerische Stellungnahme.</p> <p>In dessen Ergebnis wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan dann den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, wenn die raumordnerischen Erfordernisse zum siedlungsbezogenen Immissionsschutz im weiteren Verfahren ausreichende Berücksichtigung finden.</p> <p>Die erneute Beteiligung hat ergeben, dass diese Belange nunmehr hinreichend berücksichtigt wurden, indem die an die Gartenanlage angrenzenden Flächen als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt wurden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“ der Stadt Malchin entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.“</p>	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.
2	<p>Bergamt Stralsund</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	-----
3	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Zentrale</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	-----
4	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) (16.04.2020)</p> <p>„Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p>	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-----
6	BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (17.04.2020) „Vielen Dank für Ihre Hinweise zu den o. g. eingereichten Planungsunterlagen. Für eine Änderung unsere Stellungnahme sehe ich jedoch keine Veranlassung. Nach wie vor konnte ich im Planungsgebiet bzw. in den angrenzenden Fluren keine BVVG-Vermögenswerte mehr identifizieren.“ Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Planes vom 15.03.2018: „Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umgangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Malchin, Flur 11 und Flur 14) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG-Vermögenswerte von den geplanten Maßnahmen und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG-Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Teilnahmeverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens. [...]“.	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.
7	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-----
8	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (16.04.2020) „In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.“	Der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde beteiligt.

9	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	-----
10	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (12.05.2020) Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</p> <p>„[...] wird aus Sicht des Lärmschutzes nachfolgend Stellung genommen.</p> <p>Die Ergebnisse der Beratung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE), des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) und der Stadt Malchin vom 10.01.2020 werden seitens des LUNG bestätigt.“</p>	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.
11	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Abteilung Munitionsbergungsdienst Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	-----
12	<p>Landesforst M-V, Forstamt Stavenhagen (07.05.2020)</p> <p>„Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:</p> <p>Von Seiten der Forstbehörde wird dem Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“ der Stadt Malchin in der vorgelegten Form unter folgender Auflage zugestimmt.</p> <p><u>Auflage:</u> Die als Kompensation festgelegte Pflanzung auf 14 % der Grundstücksfläche, ist so zu planen, dass kein Wald nach § 2 LWaldG M-V entsteht. Demnach darf die Anpflanzung eine maximale Breite von 25 Metern oder eine zusammenhängende Fläche von 2000 m² nicht überschreiten.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist davon auszugehen, dass auf der Fläche des B-Plans, die nach § 20 LWaldG M-V geforderten 30 Meter Abstand zum Wald nicht eingehalten werden können. Waldflächen würden die weitere bauliche Entwicklung des B-Plans beeinträchtigen.“</p>	Die Auflage wird berücksichtigt und in die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen. Die textliche Festsetzung wird in der Begründung zum B-Plan erläutert.
13	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenb. Seenplatte (13.05.2020)</p>	

<p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>„Mit dem o.g. Vorhaben werden die drei Dauergrünlandfeldblöcke DEMVLI074DC10114, DEMVLI074DC10115, DEMVLI074DC10116 und der Ackerlandfeldblock DEMVLI074DC10117 überplant. Im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sind für diese vier Feldblöcke keine Bodenzahlen hinterlegt.</p> <p>Es erscheint sinnvoll, den/ die Bewirtschafter der überplanten landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig an dem Vorhaben zu beteiligen.</p> <p>Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollte auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werden.</p> <p>Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss für die dann verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen bzw. beschädigt werden, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband zu informieren.</p> <p>Hinweis: Im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist im Planungsgebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop (Name: Stehendes Kleingewässer einschl. der Ufervegetation; GIS-Code 0407-43165054) aufgeführt, sodass eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises MSE sinnvoll erscheint.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer, noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.</p> <p>Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>
--	---

	<p>Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis:</p> <p>Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).“</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>
14	<p>Straßenbauamt Neustrelitz (06.05.2020)</p> <p>„Die Unterlagen zum Entwurf des o.g. B-Planes und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an der B 104, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Grundlage für die 1. Änderung des F-Plans bildet der vg. B-Plan der Stadt Malchin.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über gemeindliche Straßen.</p> <p>Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen gegen den vorgelegten B-Plan Nr. 1 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Malchin mit dem Stand 11.03.2020 bzw. 13.03.2020 keine Bedenken.“</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>
15	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund (21.04.2020)</p> <p>„Die übersandten Unterlagen wurden durch mich aus strom-und schifffahrtspolizeilicher Sicht geprüft. Belange der Wasserstraßen-und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden in den angezeigten Planungsbereichen nicht berührt. Seitens des WSA Stralsund gibt es keine weiteren Hinweise und Anmerkungen.“</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>
Kreisbehörde		
16	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (02.06.2020)</p> <p>„Die Stadtvertretung der Stadt Malchin hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“ beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Stadt bereits die Beteiligung der Behörden und</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/</p>

<p>sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 24. Mai 2018 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.</p> <p>Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben vom 16. April 2020 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. „Mühlenfeld“, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie der Begründung (Stand: März 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Die Stadt Malchin beabsichtigt den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesenen bedeutsamen Standort für Gewerbe und Industrie am südöstlichen Stadtrand, an welchem sich bereits einige Gewerbebetriebe angesiedelt haben über eine verbindliche Bauleitplanung weiter zu entwickeln. Dazu werden im Sinne der städtebaulichen Ordnung u. a. einzelne Gewerbe- und Industriestandorte konkret festgesetzt sowie die Photovoltaikanlage dauerhaft gesichert.</p> <p>Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Mühlenfeld" der Stadt Malchin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 27,12 ha.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 19. Mai 2020 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8</p>	<p>Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>
--	--

Abs. 2-4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Malchin hat mit Ablauf des 02. Dezember 2017 Rechtswirksamkeit erlangt.

Darin werden für den o. g. Geltungsbereich überwiegend Industriegebiete dargestellt, so dass festzustellen ist, dass die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Malchin derzeit nicht vollständig den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht bzw. nicht dem Entwicklungsgebot gerecht wird.

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Stadt Malchin gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach **§ 8 Abs. 3 BauGB**. Entsprechend dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB wird der o. g. Bebauungsplan entsprechend zukünftig aus dem Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt sein. Die Aussagen in der Begründung hierzu sollten insofern dahingehend geändert bzw. überarbeitet werden.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde - hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1 Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die gesicherte Erschließung. Neben der medialen Erschließung die Löschwasserabsicherung gehört in erster Linie die verkehrstechnische Erschließung dazu. Diese ist vor Ort bereits tatsächlich vorhanden.

Dennoch sind Aussagen darüber in der Begründung zum Bebauungsplan zu machen. Außerdem empfehle ich grundsätzlich die Regelquerschnitte der Erschließungs- oder Planstraßen im Plangebiet mit auf das Plandokument aufzunehmen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit diese in der Begründung zu erklären.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

Der Hinweis braucht nicht berücksichtigt zu werden. Gleichlautende Angaben waren bereits im Entwurf der Begründung enthalten.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Angaben zur verkehrstechnischen Erschließung sind in der Begründung zwar enthalten, sie werden aber ergänzt und zusätzlich in einem gesonderten Gliederungspunkt aufgeführt.

Auf das Erfordernis einer Genehmigung nach § 10 StrWG M-V mache ich in diesem Zusammenhang gleichzeitig aufmerksam.

4.2 Das **SO 'PV-FA'** soll laut vorliegendem Entwurf zu o. g. Bebauungsplan nun nicht mehr nur eine Zwischennutzung sein. Dem kann aus planungsrechtlicher Sicht vom Grundsatz her gefolgt werden.

Zu prüfen ist dennoch die festgesetzte max. GRZ von 0,8, welche für eine PV-FA grundsätzlich sehr hoch erscheint, da in der Regel eine **max. GRZ von 0,6** ausreichend ist.

4.3 Hinsichtlich des **Maßes der baulichen Nutzung** ist im Abgleich zum Vorentwurf festzustellen, dass die maximale Höhe mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr auf 10,0 m im gesamten Plangebiet herabgesetzt worden ist.

Eine Ausnahmeregelung im Sinne des **§ 31 Abs. 1 BauGB** wie noch im Vorentwurf wird darüber hinaus nicht mehr getroffen. Dieser Sachverhalt sollte daher noch einmal geprüft werden, da ohne Ausnahmeregelung gleich ein Befreiungstatbestand vorliegen würde, welcher unter Umständen zu Erschwernissen im Genehmigungsverfahren führen könnte.

II. Anregungen und Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht zu o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme.

Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 11. März 2020 sind im Bebauungsplan, Teil B der textlichen Festsetzungen unter den Punkten 5. bzw. 6.6 bis 6.8 festgesetzt worden und werden aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Artenschutz

Den textlichen Festsetzungen im Teil B des Bebauungsplanes zum Artenschutz werden

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/Anregungen erforderlich.

Die Prüfung hat ergeben, dass die GRZ von 0,8 beibehalten werden soll. Möglicherweise wird die GRZ von 0,8 nicht ausgeschöpft. Da aber noch kein Modulbelegungsplan vorliegt, soll der planerische Spielraum beibehalten werden.

Der Sachverhalt wurde geprüft und der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde entschieden, unter „Textliche Festsetzungen“, 2. „Maß der baulichen Nutzung“ folgende Ausnahmeregelung in das Satzungssexemplar des B-Plans aufzunehmen: „Ein Überschreiten dieser Höhenfestsetzung durch technische Aufbauten wie z. B. Schornsteine, Antennenanlagen, Photovoltaikanlagen und Kühlaggregate ist um bis zu 2,5 m zulässig.“

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/

aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1 bis V5) sind unter den Punkten 6.1 bis 6.5 im Bebauungsplan festgesetzt worden.

Die Abstimmungen über die Ausgleichsmaßnahmen und die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz erfolgten am 24. November 2017 und am 10. Januar 2018 mit der Stadt Malchin.

EU-Vogelschutzgebiet

Das SPA-Gebiet (GGB) DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ befindet sich ca. 350 m nördlich des Bebauungsplanes. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des SPA-Gebietes zu erwarten.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird Folgendes angemerkt.

Oberflächengewässer

Die Feststellung der Gewässereigenschaft für die Rohrleitung zwischen den L404 und dem L360/20 ist mit dem Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ abzustimmen. Insbesondere sind dem WBV „Obere Peene“ Unterlagen zu Lage, Dimension und Zustand der Rohrleitung soweit vorhanden zu übergeben.

Zudem sind die bereits bestehenden Einleitungen auf dem gesamten Abschnitt zwischen den L404 und dem L360/20 zu ermitteln und dem WBV „Obere Peene“ und der unteren Wasserbehörde zu übergeben.

Niederschlagswasser

Die Ergebnisse der laufenden hydraulischen Berechnungen des Kanalnetzes als auch der beiden Regenrückhaltebecken sind der unteren Wasserbehörde für eine abschließende Stellungnahme einzureichen. Insbesondere ist der Nachweis zu erbringen, dass die hydraulische Kapazität des Vorfluters und die Aufnahmekapazität der Regenrückhaltebecken ausreichend für die geplante Einleitung sind.

Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/
Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/
Anregungen erforderlich.

Die Situation der Standgewässer und Vorfluter (L404, L360/20) sowie der sonstigen Rohrleitungen für die Niederschlagswasserableitung wurde von allen Beteiligten, auch der unteren Wasserbehörde, umfangreich erörtert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Zuletzt erfolgte dies bei der Stadt Malchin am 16.07.2020. Die untere Wasserbehörde und die anderen Beteiligten haben dabei zum Ausdruck gebracht, dass sie mit dem abgestimmten Vorgehen einverstanden sind. Das vorhandene System wird beibehalten. Unterhaltungsarbeiten (z. B. an den Regenrückhaltebecken) und teilweise die Aufweitung von Rohrleitungen sind für eine langfristig sichere Niederschlagswasserentsorgung notwendig. Die genauen Zeitpunkte für diese Arbeiten werden zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgestimmt.

Die Ausführungen im vorherigen Absatz zum Stichwort „Oberflächengewässer“ gelten zugleich auch für diesen Punkt.

Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen wurden der unteren Wasserbehörde übergeben.

Für die langfristig sichere Ableitung des Niederschlagswassers werden in Abstimmung mit dem WZV Malchin Stavenhagen, dem WBV „Obere Peene“ und der unteren Wasserbehörde des LK MSE folgende textliche Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

- Das auf dem Flurstück 618/1 (Fläche 1) anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist direkt in das Regenrückhaltebecken 1 einzuleiten.
- Das auf dem Flurstück 619/1 (Fläche 2) anfallende Niederschlagswasser von denjenigen Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen, die sich östlich der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehenen Fläche befinden, ist direkt in das Regenrückhaltebecken 1 einzuleiten.
- Das auf der östlichen Teilfläche des Flurstücks 183/61 (Fläche 3) anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist direkt in das Regenrückhaltebecken 1 einzuleiten.
- Das auf der westlichen Teilfläche des Flurstücks 183/61 (Fläche 4) anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband "Obere Peene" direkt in den am südwestlichen Rand des Flurstücks verlaufenden Regenwasserkanal DN 700 einzuleiten.
- Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen der Flurstücke der Fläche 5 ist bis zu einem Versiegelungsgrad von 50 % des jeweiligen Flurstücks in den Regenwasserkanal der angrenzenden Straße „Mühlenfeld“ (Flurstück 183/60) einzuleiten. Für die über einen Versiegelungsgrad von 50 % des jeweiligen Flurstücks hinausgehenden Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist nur zulässig:
 - a) Versickerung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Flurstück und ergänzend oder alternativ
 - b) zeitweilige Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Flurstück mit technischen Einrichtungen und in Abstimmung mit dem WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen verzögerte Ableitung in den Regenwasserkanal der angrenzenden Straße „Mühlenfeld“ (Flurstück 183/60).
- Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen außerhalb der Flächen 1 bis 5 ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband "Obere Peene" und dem WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen in die vorhandene Regenwasserkanalisation einzuleiten.

Die Einhaltung der vorgenannten Punkte ist in Anbetracht des im Plange-

Wenn die oben genannten hydraulischen Voraussetzungen gegeben sind, ist für die Gewässerbenutzungen eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Bei Niederschlagswassereinleitungen in das noch festzustellende Gewässer II. Ordnung zwischen L404 und L360/20 müssen auch Dritte eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung gemäß §§ 8, 9 WHG bei der unteren Wasserbehörde beantragen.

3. Von Seiten der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde wird auf Folgendes hingewiesen.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes-KrWG und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

4. Dem Vorhaben stehen keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungsabsichten der Stadt Malchin mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“ keine Bedenken hinsichtlich des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließ-

biet bestehenden Systems der Regenwasserableitung erforderlich, um eine Überlastung zu verhindern. Den vorgenannten Angaben liegen hydraulische Berechnungen und Empfehlungen des Ingenieurbüros Neukalen GmbH vom Sommer 2020 zugrunde.

Der Hinweis zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Die Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

lich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Seitens der Immissionsschutzbehörde des Landkreises bestehen keine weiteren Hinweise zu den Ausführungen zum Immissionsschutz unter Punkt 5 der Begründung mit Umweltbericht der Satzung.

5. Seitens des Gesundheitsamtes ergeht folgende Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Malchin.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Malchin und hat eine Größe von rund 27,12 ha.

Der Bebauungsplan weist zwei eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe 1 und GEe 2) und sechs „normale“ Gewerbegebiete (GE 3-8), 2 Industriegebiete sowie ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ aus.

Im nördlichen Teil des Plangebietes sind eingeschränkte Gewerbegebiete vorgesehen. In diesen Gebieten werden nur solche Betriebe und Anlagen zugelassen, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind (Schutzbedürftigkeit der nördlich angrenzenden großflächigen Kleingartenanlage).

Am östlichen Rand des Plangebietes soll auf einer Fläche von rund 3 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) mit einer elektrischen Nennleistung von rund 3 MW entstehen.

In den Unterlagen wird ausgewiesen, dass zur Vermeidung von immissionsbezogenen Nutzungskonflikten infolge von Lärm und Geruch gegenüber der im Planungsgebiet vorhandenen Wohnnutzung sicherzustellen ist, dass unzulässige Beeinträchtigungen durch gewerbliche Nutzungen vermieden werden. Es wird darauf verwiesen, dass der Schutzanspruch der Kleingartenanlage gewährleistet werden kann, wenn die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. In diesen beiden eingeschränkten Gewerbegebieten sind nur nicht bzw. nicht wesentlich störende gewerbliche oder vergleichbare Nutzungen zulässig.

Hinweis:

In den Gewerbegebieten 4 und 5 befinden sich Wohnhäuser zur privaten Nutzung. Eine Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben im Plangebiet ist nur möglich, wenn die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/Anregungen erforderlich.

In enger Abstimmung mit den für Immissionsschutz zuständigen Behörden wurde der B-Plan so gestaltet, dass immissionsbezogene Nutzungskonflikte in planerischer Hinsicht vermieden werden.

Schalltechnische Untersuchungen werden vom Landkreis MSE und dem LUNG M-V bei Bedarf im Genehmigungsverfahren bei der Ansiedlung oder der Erweiterung von Betrieben gefordert. Und zwar dann, wenn sich Betriebe ansiedeln oder erweitern wollen und von stärkeren Lärmemissionen auszugehen ist. Diese Betriebe müssen sich dann daran orientieren, wel-

6. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird auf Folgendes aufmerksam gemacht.

Die Gemeinde sichert als Pflichtaufgabe die **Löschwasserversorgung**.

Für die ausgewiesenen Gewerbeflächen ist ein Bedarf von mind. 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden zu sichern. Ohne Einschränkung der Baukonstruktion wird für die Industriegebiete 192 m³/h benötigt. Diese Menge kann erfahrungsgemäß nicht im ländlichen Raum aus dem Trinkwassernetz entnommen werden.

Durch die Ausweisung als Biotop kann das **Regenrückhaltebecken nicht** genutzt werden. Zur Deckung des Bedarfs sind zusätzliche Möglichkeiten wie Löschbrunnen, Zisternen oder Löschteiche zu schaffen.

Auf die Erfüllung des § 4 LBauO M-V wird hingewiesen, die Verbindung zur öffentlichen Verkehrsflächen sind erforderlichenfalls mit Baulasteintragung zu sichern. Der Wendehammer im Mühlenfeld ist für ein LKW auszulegen.

7. Denkmalpflegerische Belange von **Baudenkmalen** werden **nicht** berührt.

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Es können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern

che Lärmimmissionen am südlichen Rand der Kleingartenanlage auf Grundlage der bereits vorhandenen Lärmeinwirkungen noch möglich sind, ohne die für die Kleingartenanlage geltenden Richtwerte zu überschreiten. Für sich neu ansiedelnde oder sich erweiternde Betriebe steht dann ggf. nur noch ein eingeschränktes Lärmkontingent zur Verfügung.

Der WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen hat mitgeteilt, dass für den Grundschutz 48 m³/h über zwei Stunden aus dem Trinkwassernetz entnommen werden können. Für die übrige Löschwassermenge stehen, wie bereits in der Begründung zum B-Plan dargestellt, das Regenrückhaltebecken (RRB) im Plangebiet und das westlich angrenzende RRB zur Verfügung. Dies wurde vom Ingenieurbüro Neukalen GmbH, das die hydraulischen Berechnungen im Plangebiet durchgeführt hat, bestätigt. Die Eignung dieser Gewässer wurde ebenso vom WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen und dem Landkreis MSE (untere Wasserbehörde) bei der Beratung am 16.07.2020 in Malchin bestätigt. Voraussetzung für die Löschwassernutzung ist, dass an diesen Gewässern regelmäßig Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. An das RRB grenzt östlich die Straße „Mühlenfeld“ an. Beim westlich gelegenen RRB ist dies die „Stavenhagener Straße“ (B 104). Außerdem führt von Norden her ein öffentlicher, befestigter Weg zu diesem RRB.

Der Status des im Plangebiet liegenden Gewässers als geschütztes Biotop steht einer Nutzung als Löschwasserentnahmestelle gemäß den mündlichen Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises MSE nicht entgegen.

Der Wendehammer im Plangebiet ist für LKW ausgelegt.

Die Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Sie sind in der Begründung zum B-Plan bereits enthalten.

oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Frau Elke Schanz, Tel.: 0385/ 58879681).

Erläuterungen:

Denkmäler sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bodendenkmäler sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmälern haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

8. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - Geo-VermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von

Die Hinweise werden in die Begründung zum B-Plan aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

	<p>Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.</p> <p>9. Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.</p> <p>Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.</p> <p>Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.</p> <p>Falls es zu Änderungen an der Markierung oder Beschilderung kommen sollte, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde in 2-facher Form vorzulegen.</p> <p>III. Sonstiges</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf <u>Seite 17</u> wird hinsichtlich der Immissionen Bezug zu den GEE und GE genommen. Die hier genannten <u>GE 5 und 6</u> beziehen sich allerdings auf den Stand des Vorentwurfs, was klargestellt werden sollte, denn bezogen auf den aktuell vorliegenden Entwurf könnte dies zu Unklarheiten führen.“ 	<p>Die Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Sie sind in der Begründung zum B-Plan bereits enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Angaben in der Begründung werden überarbeitet.</p>
<p>Versorgungsunternehmen</p>		
<p>17</p>	<p>50Hertz Transmission GmbH (16.04.2020)</p> <p>„Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>

	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.“	
18	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Ost Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-----
19	E.DIS AG, Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-----
20	GASCADE Gastransport GmbH (24.04.2020) „[...] Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. [...] Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.“	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.
21	GDMcom mbH (20.04.2020) „Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber - Erdgasspeicher Peissen GmbH: nicht betroffen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen): nicht betroffen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: nicht betroffen * - ONTRAS Gastransport GmbH: nicht betroffen - VNG Gasspeicher GmbH: nicht betroffen * GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgeannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

	<p>muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!“ [...]</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.“</p>	
22	<p>HanseGas GmbH (24.04.2020) Im Plangebiet sind keine Versorgungsanlagen der HanseGas GmbH vorhanden.</p>	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.
23	<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	-----
24	<p>WasserZweckverband Malchin Stavenhagen (19.05.2020) „Sie haben den Bebauungsplan mit den aktuellen Änderungen erneut bei uns eingereicht. Unsere Hinweise im Schreiben vom 13.12.2019 wurden berücksichtigt, vielen</p>	

Dank.

6.1. Trinkwasser

Unsere Trinkwasserleitungen sind im B-Plan dargestellt. Für alle an diese Leitungen angrenzende Grundstücke können wir Trinkwasseranschlüsse herstellen. Sollten die von den Grundstückseigentümern beantragten Trinkwasser-Mengen und die Versorgungsdrücke die Kapazitäten unserer Anlagen übersteigen, sind dafür im Bereich der privaten Kundenanlagen Trinkwasser-Speicher und Druckerhöhungsanlagen vorzusehen.

6.2. Löschwasser

Die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Netz ist auf maximal 48 m³/h begrenzt. Zur Absicherung des Objektschutzes sind Behälter, Teiche o.ä. Speicher-Anlagen auf den Grundstücken notwendig.

6.3. Schmutzwasser

Sie haben die Flächen für unser Abwasserpumpwerk im B-Plan ausgewiesen, vielen Dank. Für den Betrieb des Pumpwerkes benötigen wir eine geeignete Zufahrt (Breite 3 Meter, Belastbarkeit bis zu 30 t). Bitte stimmen Sie für den gesamten B-Plan die Straßenbau- und Gestaltungs-Maßnahmen, auch für die Nebenanlagen mit uns ab.

6.4 Niederschlags-/ Oberflächenwasser

Mit der Erschließung des B-Planes wurden 1991 der Vorfluter (L 404) umverlegt und die beiden Regenrückhaltebecken errichtet. Im Bestandsplan Regenwasser sind Vorfluter und Becken hervorgehoben. Die Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes erfolgt seit dem über zwei getrennte Entwässerungs-Systeme. Zum besseren Verständnis haben wir beide Entwässerungs-Gebiete (E 1 und E 2) im Bestandsplan Regenwasser eingetragen.

Keine Abwägung erforderlich. Die Angaben zu den Trinkwasseranschlüssen werden in die Begründung aufgenommen.

Für eine Löschwassermenge von mehr als 48 m³/h stehen das Regenrückhaltebecken (RRB) im Plangebiet und das westlich angrenzende RRB zur Verfügung. Dies wurde vom Ingenieurbüro Neukalen GmbH, das die hydraulischen Berechnungen im Plangebiet durchgeführt hat, bestätigt. Die Eignung dieser Gewässer wurde ebenso vom WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen und dem Landkreis MSE (untere Wasserbehörde) bei der Beratung am 16.07.2020 in Malchin bestätigt. Voraussetzung für die Löschwassernutzung ist, dass an diesen Gewässern regelmäßig Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. An das RRB grenzt östlich die Straße „Mühlenfeld“ an. Beim westlich gelegenen RRB ist dies die „Stavenhagener Straße“ (B 104). Außerdem führt von Norden her ein öffentlicher, befestigter Weg zu diesem RRB. Wie vom WZV dargestellt, sind für den Objektschutz, also die über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserversorgung für Objekte mit besonderem Brandrisiko, Behälter, Teiche oder ähnliche Speicher-Anlagen auf den Grundstücken notwendig.

Die Zufahrt zum Pumpwerk ist bereits seit langer Zeit vorhanden und wurde in der Vergangenheit vom WZV regelmäßig für seine Zwecke genutzt. Sämtliche Erschließungsstraßen mit den Nebenanlagen sind im Plangebiet bereits seit langer Zeit vorhanden. Veränderungen daran sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

Keine Abwägung erforderlich.

Gemäß der Verständigung am 10.03.2020 mit der Stadt Malchin, dem WBV "Obere Peene" und dem WZV übernimmt der WBV den Vorfluter (L 404) bis zur Einleitung in den Graben (L 360) in seine Unterhaltung. Ausgenommen von dieser Übernahme sind beide Regenrückhaltebecken. Diese verbleiben bei der Stadt Malchin.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung aller Grundstücke (im E 1 u. E 2) wird der L 404 genutzt. Diese Einleitungen werden gesondert zwischen dem WBV und dem WZV geregelt.

Vereinbarungsgemäß haben wir dafür die hydraulische Berechnung der beiden Entwässerungsgebiete veranlasst. Die Ergebnisse liegen uns jetzt vor.

Danach sind nicht alle Regenwasser-Anlagen bzw. Kanäle ausreichend bemessen. Dies betrifft auch einen Abschnitt des L 404.

Durch nachfolgende Maßnahmen bzw. Änderungen in den Festsetzungen des B-Planes kann eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung dennoch gewährleistet werden.

- Änderung der Grundflächenzahl für die noch nicht bebauten Grundstücke. Herabsetzung für das Einzugsgebiet 1 auf 0,5 und für das Einzugsgebiet 2 auf 0,4. (Die Einhaltung der "Grundflächenzahl" ist generell problematisch. Wer kontrolliert und fordert den Grundstückseigentümer zur Einhaltung auf? Das muss bei einer Herabsetzung gewährleistet sein.)
- Teilweise Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken, falls möglich.
- Verpflichtung zur Speicherung/ Rückhaltung des Regenwassers auf den Grundstücken, mit Festschreibung im B-Plan.

Dazu müssen wir uns mit der Stadt Malchin und dem WBV gesondert verständigen.“

Keine Abwägung erforderlich.

Keine Abwägung erforderlich.

Keine Abwägung erforderlich.

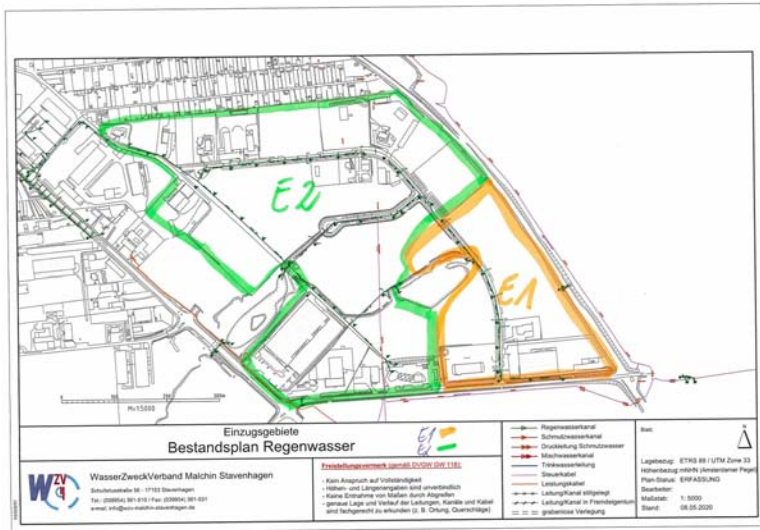
Die Regenwasserableitung der bereits bebauten Grundstücke ist zurzeit gesichert. Zur langfristigen Sicherstellung der Regenwasserableitung sollen in Abstimmung mit dem WZV, dem Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestimmte Leitungen erneuert und größer dimensioniert werden. Die Regenwasserableitung von derzeit noch unbebauten Grundstücken, die bebaut werden sollen, kann gewährleistet werden, wenn von Teilflächen Direkteinleitungen in die beiden RRB erfolgen. Die beiden RRB und die aus dem an das Plangebiet angrenzenden RRB abgehende Leitung sind jeweils groß genug dimensioniert. In Abstimmung mit den vorgenannten Beteiligten werden folgende textliche Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

- Das auf dem Flurstück 618/1 (Fläche 1) anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist direkt in das Regenrückhaltebecken 1 einzuleiten.
- Das auf dem Flurstück 619/1 (Fläche 2) anfallende Niederschlagswasser von denjenigen Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen, die sich östlich der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehenen Fläche befinden, ist direkt in das Regenrückhaltebecken 1 einzuleiten.
- Das auf der östlichen Teilfläche des Flurstücks 183/61 (Fläche 3) anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist direkt in das Regenrückhaltebecken 1 einzuleiten.
- Das auf der westlichen Teilfläche des Flurstücks 183/61 (Fläche 4) anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teil-

versiegelten Flächen ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband "Obere Peene" direkt in den am südwestlichen Rand des Flurstücks verlaufenden Regenwasserkanal DN 700 einzuleiten.

- Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen der Flurstücke der Fläche 5 ist bis zu einem Versiegelungsgrad von 50 % des jeweiligen Flurstücks in den Regenwasserkanal der angrenzenden Straße „Mühlenfeld“ (Flurstück 183/60) einzuleiten. Für die über einen Versiegelungsgrad von 50 % des jeweiligen Flurstücks hinausgehenden Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist nur zulässig:
 - a) Versickerung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Flurstück und ergänzend oder alternativ
 - b) zeitweilige Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Flurstück mit technischen Einrichtungen und in Abstimmung mit dem WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen verzögerte Ableitung in den Regenwasserkanal der angrenzenden Straße „Mühlenfeld“ (Flurstück 183/60).
- Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen außerhalb der Flächen 1 bis 5 ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband "Obere Peene" und dem WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen in die vorhandene Regenwasserkanalisation einzuleiten.

Von der Verringerung der Grundflächenzahl im B-Plan für die noch nicht bebauten Grundstücke gemäß dem Vorschlag des WZV möchte die Stadt Malchin keinen Gebrauch machen, da eine Grundflächenzahl in dieser Größenordnung für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben erfahrungsgemäß nicht geeignet ist.



Sonstige Träger öffentlicher Belange

25 **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (22.05.2020)**

„Aufgrund der Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2242-401 "Mecklenbur-

Der Forderung des BUND M-V in Bezug auf eine umfangreichere Prüfung

gische Schweiz und Kummerewer See" ist eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen des Schutzgebietes notwendig. Die Vorprüfung im Kapitel 10 des Umweltberichtes genügt nicht den üblichen Anforderungen. Die Prüfung muss bezogen auf die Schutzziele erfolgen.

Der BUND fordert die Stadt Malchin auf:

- ein Instrumentarium zu entwickeln, mit dem sie den Flächenverbrauch jetzt deutlich bremsen und bis spätestens 2050 stoppen wird.
- der Innenentwicklung und der Bestandssanierung Vorrang einzuräumen: Die Siedlungsentwicklung muss in den Grenzen der Orte von heute stattfinden.
- neue Versiegelungen durch Rückbaumaßnahmen in gleichem Umfang auszugleichen.
- Neubauten nur mit Auflagen für zukunftsfähiges Bauen zu ermöglichen. Heute geplante, morgen gebaute Siedlungsstrukturen müssen den bereits absehbaren Anforderungen der Zukunft entsprechen: Klimaneutrale Temperierung, Produktion erneuerbarer Energie, schonender Umgang mit Wasser, wiedernutzbare und recycelbare Baumaterialien, Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten, klimaneutrale Mobilität, an verschiedene Bedürfnisse in verschiedenen Lebensphasen anpassbare Wohnstrukturen, dem demographischen Wandel angepasst.
- Unterstützung der Bevölkerung dabei, zu groß gewordenen Wohneinheiten an den geänderten Bedarf anzupassen, kann ein Instrument sein, Neubauten und damit wei-

der Verträglichkeit mit den Schutzzielen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2242-401 "Mecklenburgische Schweiz und Kummerewer See" wird nicht entsprochen. Die im Umweltbericht enthaltene Vorprüfung ist bei diesem Vorhaben als ausreichend anzusehen. Auch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sieht in ihrer Stellungnahme vom 02.06.2020 keine Notwendigkeit für eine umfassendere Prüfung.

Die Forderung des BUND M-V wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des B-Planes Nr. 1 ergeben sich daraus keine Handlungserfordernisse.

Der Forderung des BUND M-V wird mit dem B-Plan Nr. 1 entsprochen. Der B-Plan Nr. 1 wurde in den 1990er Jahren nur aufgrund fehlender Bekanntmachung des genehmigten B-Planes nicht rechtskräftig. Alle Erschließungsanlagen sind bereits vorhanden und große Teile des Gebietes bereits bebaut. Da die äußeren Ränder des Plangebietes bereits weitgehend besiedelt sind, kann sinngemäß von einer Innenentwicklung gesprochen werden. Die Bebauung der noch freien Flächen findet in den Grenzen des heutigen Malchin statt.

Der in den 1990er Jahren aufgestellte B-Plan sah zur naturschutzrechtlichen Kompensation im Plangebiet vor allem umfangreiche Gehölzanpflanzungen vor. Da dieser Kompensation in den 1990er Jahren von der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB) zugestimmt wurde, wurde die Art der Kompensation in Abstimmung mit der UNB mit leichter Modifizierung beibehalten. Die UNB hat dieser Kompensation bei der erneuten Aufstellung des B-Planes wieder zugestimmt. Der Rückbau von Versiegelungen im gleichen Umfang wie die zulässige Versiegelung wäre nicht praktisch umsetzbar gewesen.

Die Anregungen werden mit Interesse entgegengenommen. Die meisten der Anregungen lassen sich aufgrund der verbindlichen Regelungen des Baugesetzbuches allerdings nicht als Vorgaben in den B-Plan aufnehmen. Dies ist nur auf der Ebene der Baugenehmigung möglich.

In sehr begrenzter Form ermöglichen die Bauflächenausweisungen auch ein Wohnen im Plangebiet, z. B. für Betriebsinhaber/innen und –leiter/innen. Weitergehendes Wohnen ist im Plangebiet nicht möglich, um den Immissionsschutzbestimmungen zu genügen und Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung zu vermeiden.

Die Anregung des BUND M-V trifft für diesen B-Plan nicht zu, da keine Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

	<p>teren Flächenverbrauch zu vermeiden.</p> <p>Damit kann die Gemeinde zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, wie sie sich die Bundesregierung im Rahmen der "Nationalen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung" und dem Klimaschutzplan 2050 (Netto-Null) zum Ziel gesetzt hat.</p> <p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.“</p>	<p>Die Stadt Malchin ist sich ihrer Verantwortung für eine Zukunftssicherung durch nachhaltige Entwicklung bewusst und ist bestrebt, diese im Rahmen ihrer Aktivitäten umzusetzen.</p> <p>Die Aussage des BUND M-V wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem BUND M-V wird das Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, wie vom BauGB vorgegeben, schriftlich mitgeteilt. Falls notwendig, wird der BUND M-V auch weiter am Verfahren beteiligt.</p>
26	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Ost</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	-----
27	<p>Handelsverband Nord e. V. (11.05.2020)</p> <p>„Gegen den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Malchin, wie oben genannt, erheben wir in der vorgesehenen Fassung keine Einwände.“</p>	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.
28	<p>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	-----
29	<p>IHK Neubrandenburg (19.05.2020)</p> <p>„Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern zum vorliegenden Planungsstand über die bereits in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 20. April 2018 genannten Aspekte hinaus noch folgende Hinweise:</p> <p>1. In der Begründung im Abschnitt 7.1 Art der Nutzung wird ausgeführt, dass Einzelhandelsbetriebe mit Waren des täglichen Bedarfs im gesamten Plangebiet mit dem Ziel der Stärkung des Zentrums Malchins ausgeschlossen werden sollen. Die dazu getroffene textliche Festsetzung 1.3 bezieht sich jedoch nur auf die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe 1 und 2 sowie die Gewerbegebiete GE 3 - GE 8 und umfasst nicht die Industriegebiete. Die Festsetzung sollte entsprechend erweitert werden, da auch in Industriegebieten Einzelhandelsbetriebe als Unterarten der Gewerbebetriebe aller Art zulässig sind.</p> <p>2. Zudem stellt sich die Frage, weshalb der Einzelhandel mit zentrentypischen Sorti-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird wie vorgeschlagen erweitert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird wie vorgeschlagen</p>

	<p>menten nicht ebenfalls im gesamten Plangebiet ausgeschlossen ist. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf eine abgestimmte Konzeption der Stadt Malchin Bezug genommen, die den Unterlagen nicht beigelegt ist. Den Ausführungen in der Begründung ist zu entnehmen, dass es Ziel der Festsetzung ist, das Zentrum Malchins zu stärken. Aus unserer Sicht sollte die textliche Festsetzung 1.3 geprüft und um die zentrenrelevanten Sortimente entsprechend der Malchiner Sortimentsliste ergänzt werden.“</p>	<p>um die zentrenrelevanten Sortimente entsprechend der Malchiner Sortimentsliste erweitert.</p>
30	<p>Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>-----</p>
31	<p>Landesanglerverband M-V e.V. (20.05.2020) „Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Hinsichtlich des Schutzes aquatischer Ökosysteme bewerten wir den Einfluss als gering und stimmen dem Bebauungsplan unter Einhaltung der vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans Malchin vom 20.05.2020.“ Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans Malchin vom 20.05.2020: [...] „Wir begrüßen ausdrücklich die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Entwürfe. Die Untersuchungen entsprechen offensichtlich den Vorgaben des Landes und bieten eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Kompensation sollten Bestandteil der entsprechenden Auflagen sein.“</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich. Die Kompensationsmaßnahmen des B-Planes gehören zu den textlichen Festsetzungen und sind damit rechtsverbindlich.</p>
32	<p>Landesjagdverband M-V e. V. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>-----</p>
33	<p>Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e. V. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>-----</p>
34	<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband M-V e. V. (04.05.2020) „Nach Sichtung der Entwurfsplanung des Bebauungsplanes "Mühlenfeld" gibt es seitens der SDW keine Einwände. In der Planung werden vorhandene Biotopstrukturen hinreichend berücksichtigt, Altlasten sollen beseitigt werden.“</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>

35	Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-----
Nachbargemeinden		
36	Reuterstadt Stavenhagen, Der Bürgermeister (07.05.2020) „Die Reuterstadt Stavenhagen erhebt keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“ und wünscht bei der Umsetzung in die Praxis viel Erfolg.“	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.
37	Stadt Teterow, Der Bürgermeister (20.04.2020) „Nach Einsicht in die übermittelten Entwurfsunterlagen zur o. g. Satzung mit Planungsstand 11.03.2020 teile ich Ihnen mit, dass meinerseits keine Einwände vorgebracht werden. Belange, die die Stadt Teterow zu vertreten hat, bleiben von der Planung unberührt.“	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

G:\Projekte\Bauleitplanung\B-Plan\Malchin\1 - Mühlenfeld__Bauleitplanverfahren\16_Abwägungsprotokoll Entwurf\B-Plan 1 Malchin_Abwägung Entwurf_2020_08_25.doc